

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Ankauf gebrauchter Landmaschinen sowie sonstiger Maschinen und Geräte  
der Landtechnik Biederbick GbR in 34508 Willingen (Stand April 2018)

## 1. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für alle Ankäufe gebrauchter Maschinen und Geräte durch die Landtechnik Biederbick GbR, Düdinghäuser Str. 2, in 34508 Willingen (Upland) (Händler) von Kunden (Verkäufer).
2. Sämtliche Vereinbarungen der Parteien bedürfen der Schriftform. Für zukünftige Vereinbarungen gilt, dass auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses seinerseits der schriftlichen Form bedarf.
3. Die seitens des Anbietenden für die angebotene Sache gemachten Angaben, insbesondere über Baujahr, Betriebsstunden, Unfallfreiheit sowie den Zustand technischer Bauteile stellen Angaben über die Beschaffenheit der Kaufsache im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB dar. Der Anbietende ist verpflichtet, dem Käufer in der Vergangenheit erfolgte Instandsetzungen der Maschine bzw. des Gerätes, insbesondere solche, die für die Verkehrs- und Betriebssicherheit von Bedeutung sind, anzuzeigen und konkret sowie hinreichend deutlich zu benennen.

## 2. Preise

1. Der vereinbarte Kaufpreis gilt frei Unternehmenssitz der Landtechnik Biederbick GbR, Düdinghäuser Str. 2 in 34508 Willingen (Upland), soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.
2. Es wird klargestellt, dass Kosten der Transportversicherung, Verladung und Überführung allein vom Verkäufer getragen werden. Wird die Kaufsache versendet, trägt der Verkäufer die Gefahr bis zur ordnungsgemäßen Ablieferung beim Händler.

## 3. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt durch Verrechnung mit Neugeschäft in Form einer Gegenrechnung.
2. Hat der Verkäufer beim Käufer (Händler) eine neue Maschine bestellt, so ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis für die Gebrauchmaschine auf den Kaufpreis für das neue Gerät anzurechnen.

## 4. Eigentumsvorbehalt

Dem Anbietenden (Verkäufer) steht bis zum Zugang der schriftlichen Gegenrechnung bzw. Anrechnung auf den Kaufpreis für die neue Maschine bzw. das neue Gerät ein Eigentumsvorbehalt an dem von ihm an den Händler verkauften Kaufgegenstand zu. Der Händler ist allerdings berechtigt, den Kaufgegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzueräußern. Für diesen Fall tritt der Händler dem Verkäufer schon jetzt diejenigen Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Verkäufer nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Händler auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Händler seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, er nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Zahlungsfähigkeit vorliegt. Anderenfalls kann der Verkäufer verlangen, dass der Händler ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt.

## 5. Lieferung

1. Stellt sich vor oder bei Abnahme der gebrauchten Maschine bzw. des gebrauchten Gerätes heraus, dass der Verkäufer sie nicht in derjenigen Beschaffenheit, wie sie vertraglich vereinbart worden ist, liefern kann, beispielsweise als Folge eines Unfalls oder eines erheblichen technischen Defekts an der Maschine bzw. dem Gerät, darf der Händler die Abnahme sowie die Erbringung der ihm obliegenden Gegenleistung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung verweigern. Dies gilt nicht, wenn lediglich eine unwesentliche Abweichung der tatsächlichen Beschaffenheit der Kaufsache von der vertraglich geschuldeten vorliegt. Die Mängelrechte des Händlers gegenüber dem Verkäufer bleiben in jedem Fall unberührt.

## 6. Rechtliche Einheit von Ankauf und Neugeschäft

Es wird klargestellt, dass – der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgend – das Neugeschäft und der Ankauf einer gebrauchten Maschine bzw. eines gebrauchten Gerätes als rechtliche Einheit zu betrachten sind. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass bei Wegfall des Bestandes des einen Vertrages (etwa bei Rücktritt oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung) der jeweils andere Vertrag infolge der Bewertung als rechtliche Einheit ebenfalls rückabzuwickeln ist.

## 7. Übergabeprotokoll

Bei der Übergabe des Kaufgegenstandes vom Verkäufer an den Händler wird ein Übergabeprotokoll angefertigt. Darin wird insbesondere festgehalten, ob nach Sichtüberprüfung die vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten des Kaufgegenstandes vorliegen. Dies hindert den Händler nicht daran, auf Grundlage später festgestellter Mängel der Kaufsache die ihm zustehenden Mängelrechte gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen.

## 8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für die Lieferung und Zahlung sowie sämtliche zwischen den Parteien auftretenden Streitigkeiten ist, sofern der Verkäufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Händlers. Der Händler ist jedoch berechtigt, eine Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss sämtlicher internationaler und supranationaler (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Ort, an dem sich die Sache befindet, soweit nach jenem Recht die getroffene Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

## 10. Teilunwirksamkeit

Bei Unwirksamkeit einzelner Teile bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. An Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.